

BEGRÜNDUNG (gemäß § 9 Absatz 8 BauGB)

zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Seeshaupt - Ortsmitte II“ für die Flur-Nr. 318/3

A. Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Die Gemeinde Seeshaupt hat am 10.01.06 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Seeshaupt - Ortsmitte II“ beschlossen.
2. Die Gemeinde Seeshaupt besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 21.01.1991. Der Bebauungsplan übernimmt die Einstufung des Flächennutzungsplanes, somit ist das Entwicklungsgebot beachtet.
3. Mit der Bearbeitung der Bebauungsplanänderung wurde die Bögl Planungs-GmbH, Obere Stadt 96, 82362 Weilheim i. OB beauftragt.

B. Geplante bauliche Änderung

1. Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden, auf der Flur-Nr. 318/1 die Baugrenzen zu verschieben.
2. Nachdem die vorhandene Bausubstanz des bestehenden Hauses in einwandfreien Zustand ist, möchte der Eigentümer den Bestand in seiner jetzigen Form erhalten.
3. Die südliche Baugrenze, die einen Neubau beinhaltet hätte, wird um den Bestand gezogen. Die nördliche Baugrenze wird entsprechend nach Norden verschoben.
4. Aufgrund des Grundstückszuschnitts und der neuen Lage der Gebäude bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Einwände. Die Baukörper fügen sich, trotz der Verschiebung, in die umliegende Bebauung ein.

C. Eingriffsregelung

1. Weil es sich bei dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes lediglich um eine Verschiebung des bereits genehmigten Baurechts handelt, ist kein Ausgleich notwendig.

Weilheim, den 27. Oktober 2005

Seeshaupt, den 12.01.2006

Bögl Planungs-GmbH
Weilheim


.....
Architekt Manfred Bögl


.....
Hans Kirner
1. Bürgermeister